



S A T Z U N G

des

Ochtmisser Sportverein von 1983 e.V.

SATZUNG

des

Ochtmisser Sportverein von 1983 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Gemeinnützigkeit

1. Der am 16.04.1983 gegründete Sportverein führt den Namen OCHTMISSEK SPORTVEREIN (OSV) und hat seinen Sitz in Lüneburg, Ortsteil Ochtmissen.
2. Durch seinen Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg (VR 922) hat der Vereinsnamen den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) erhalten.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind orange/blau.
6. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Lüneburg e.V. und den entsprechenden Fachverbänden.
7. Der Verein ist gemeinnützig nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 23.12.1953. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§ 2

Zweck(e) des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Sport und Leibesübungen im weitesten Sinne zu pflegen, insbesondere die Jugend dafür zu interessieren sowie allen Mitgliedern die Möglichkeit einer Freizeitbeschäftigung durch Sport und geselligem Beisammensein zu bieten.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Ehrenordnung geregelt. Die Geschäfts-, Beitrags- und Ehrenordnung sind Bestandteil dieser Satzung. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
3. Jede Person kann durch schriftliche Anmeldung die Mitgliedschaft beim Verein beantragen. Bei Minderjährigen und nicht geschäftsfähigen Personen ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Durch die Beitrittserklärung erkennt das

neue Mitglied die Satzung und Beitragsordnung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt, den Ausschluss, die Auflösung des Vereins oder den Verlust der Persönlichkeitsrechte.
5. Der formlose Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. jeden Jahres möglich.
6. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zu erklären und muss spätestens am 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegen. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
7. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - d. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein kann Abteilungen und Sparten begründen.

Die Gründung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Auflösung erfolgt auf Antrag der Abteilung/Sparte durch den Vorstand, in allen anderen Fällen durch die Mitgliederversammlung.

1. Abteilungen

Jede Abteilung kann sich eine Satzung und Geschäftsordnung geben.

Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

Die Abteilungen führen zeitgerecht vor der Mitgliederversammlung ihre Abteilungsversammlung durch und wählen den Abteilungsvorstand.

Jede Abteilung erhält für die ihr entstehenden Kosten einen Zuschuss vom Verein. Über diesen Zuschuss kann jede Abteilung allein verfügen. Über die Verwendung der bereitgestellten Mittel hat der Abteilungsvorstand in regelmäßigen Abständen Rechenschaft abzulegen.

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen an den Verein.

2. Sparten

Alle Sportarten, die nicht in einer Abteilung ausgeübt werden, finden in Sparten statt. Die Sparten werden durch den Vereinsvorstand gegründet und geführt.

Die einzelnen Sparten werden durch ihre Spartenobleute vertreten

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder über 16 Jahre, soweit sie nicht mit Beitragszahlungen von mehr als 3 Monaten im Verzug sind, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
In Ehrenämtern können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. ihren Beitrag gemäß der Beitragsordnung fristgerecht zu bezahlen,
 - d. jeden Wohnungs-, Kontenwechsel oder Namensänderung unverzüglich mitzuteilen,
 - e. Arbeitsstunden gem. der Regelung der Beitragsordnung zu leisten.

- f. die Ordnung des Vereins oder sonstige Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten zu befolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a. 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen,
- b. die Kassenprüfer dieses verlangen,
- c. der Ehrenrat dieses verlangt.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor der Veranstaltung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b. Berichte des Vorstandes, der Abteilungen und Sparten
- c. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer/innen
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes
- g. Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Ehrenordnung
- h. Entscheidung über eingegangene Anträge
- i. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung und Gesetze nichts anderes vorschreiben.

6. Wahlen und Abstimmungen

- a. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt oder es mehrere Kandidaten gibt. Andere

- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.
- b. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe oder eine Übertragung der Stimme ist nicht erlaubt
 - c. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre, die des Ehrenrates auf 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt werden:

- in den ungeraden Jahren
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Vermögensverwalter/in
 - in den geraden Jahren
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
- d. Die Verantwortung eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl, seiner Abwahl und der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
 - e. Ein Beschluss, der die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beinhaltet, bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, von denen alljährlich einer ausscheidet. Wiederwahl nach einem Jahr ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Vorstand angehören

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet den Verein entsprechend dieser Satzung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/die 2. Vorsitzenden
 - dem/der Vermögensverwalter/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
3. Zwei von Ihnen vertreten den Verein rechtsgeschäftlich, wobei im Innenverhältnis einer von Ihnen der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende sein muss.
4. Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
5. Dies gilt nur, wenn der gesamte Vorstand aus dem Amt ausgeschieden ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Vereinsvorstand
- ein Vertreter des jeweiligen Abteilungsvorstandes
- die Spartenleiter/innen

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die keinem Vorstand des Vereins angehören dürfen.

Die Aufgaben des Ehrenrates bestehen darin, bei Differenzen schlichtend und vermittelnd zu wirken. (Näheres regelt die Ehrenordnung).

Der Ehrenrat hat das Recht an allen Sitzungen der Vorstände beratend teilzunehmen.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich. Sie sind schriftlich festzuhalten.

§ 12 Beurkundungen, Beschlüsse, Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen (§ 8).
2. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.
3. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch die folgende Vorstandssitzung.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die vorgesehene Satzungsänderung hinzuweisen.
3. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Ehrungen

1. Für eine Mitgliedschaft von 25 und 50 Jahren wird dem Mitglied eine angemessene Ehre zuteil.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den OSV besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
3. Vorsitzende des OSV, die sich besondere Verdienste während Ihrer Amtszeit erworben haben, können nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrevorsitzenden ernannt werden.
4. Das Einverständnis des jeweils zu Ehrenden ist erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte 3 (drei) Liquidatoren.

4. Das Restvermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereines an die Stadt Lüneburg mit der Auflage, dass es zur Förderung des Jugendsportes verwendet wird.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung/Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.04.2010 beschlossen.

Ehrenmitglieder des OSV sind:

Karl-Heinz „Pütscher“ Kaufhold
Peter Kaufhold
Eberhardt Gawlik